VERORDNUNG (EWG) Nr. 2163/72 DES RATES

vom 10. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 (1) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gentamyzin der Tarifstelle ex 29.44 C für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1973 vollständig ausgesetzt.

Die Salze des Gentamyzins der genannten Tarifstelle werden gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt ; es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Salze des Gentamyzins für die gleiche Zeit wie für Gentamyzin auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Übersicht III im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 wird wie folgt geändert :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
An Stelle von :		
ex 29.44 C	Gentamyzin	vollständige Aussetzung
muß es heißen :		
ex 29.44 C	Gentamyzin und seine Salze	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

(1) ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 22.